

99090024001000, 99090024001000

Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/284367741/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090024001000, 99090024001000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Vermarktung geschützter Tiere, Rio-Palisander, Tierschutz, Handelsartenschutz, geschützte Pflanzen, geschützte Tiere, besonders geschützte Tiere, Schutzbestimmungen, Schlangen, geschütztes Holz, Artenschutz, Musikinstrumente, Erzeugnisse, Pelze, EG-Vermarktungsgenehmigung, streng geschützte Tiere, Warane, EG-VO 338/97, Vorlagebescheinigung, Washingtoner Artenschutzübereinkommen,

Modul	Sachverhalt
	Landschildkröten, CITES, Papageien, Elfenbein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Naturschutz (090)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Klima, Natur und Arten (1170100), Tierhaltung (1110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	Art. 8 (3) Verordnung (EG) Nr. 338/97
Teaser	Die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97 genannten Tiere, Pflanzen oder deren Erzeugnisse unterliegen einem Vermarktungsverbot. Wenn Sie Anhang-A-Exemplare zu kommerziellen Zwecken verwenden möchten, müssen Sie eine Ausnahmescheinigung beantragen.
Volltext	• Die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97 genannten Tiere, Pflanzen oder daraus hergestellte Gegenstände unterliegen einem Vermarktungsverbot. Das heißt Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätig halten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten. • Wenn Sie ein Exemplar des Anhangs A zu kommerziellen Zwecken nutzen möchten, benötigen Sie eine Ausnahmescheinigung vom Vermarktungsverbot. • Diese Bescheinigung kann beantragt und Ihnen erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Ausnahme vom Vermarktungsverbot vorliegen. • Ausgefüllter Antrag • Einzelfallabhängig mögliche weitere Unterlagen: • Altersnachweise • Zuchtnachweis • Einfuhrgenehmigung • Fotos • Gutachten • ggf. andere
Voraussetzungen	Die Exemplare müssen: • in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt worden sein, bevor die Vorschriften für die Arten des Anhangs I des Übereinkommens oder des Anhangs C 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder des Anhangs A dieser Verordnung für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten, oder • zu Gegenständen verarbeitet worden sein, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, oder • gemäß dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt worden sein und für Zwecke verwendet werden, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich sind, oder • in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sein oder • unter außergewöhnlichen Umständen für den Fortschritt der Wissenschaft oder grundlegende biomedizinische Zwecke gemäß der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (1) verwendet werden, falls ausschließlich diese Art für diesen Zweck geeignet ist und keine in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Exemplare dieser Art zur Verfügung stehen, oder f) zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die zur Erhaltung der betreffenden Art beitragen, oder • Forschungs- oder Bildungszwecken dienen, die den Schutz oder die Erhaltung der Art zum Ziele haben, oder

Modul	Sachverhalt
	• aus einem Mitgliedstaat stammen und nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ihrem natürlichen Lebensraum entnommen worden sein. • Die Ausnahme muss im Einklang mit den sonstigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten stehen
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung des Landes
Verfahrensablauf	• Eine Vermarktungsgenehmigung können Sie schriftlich (auch per E-Mail) oder online bei der zuständigen Behörde beantragen. • Füllen Sie das Antragsformular aus, unterschreiben Sie es und reichen es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Herkunftsnachweisen, Fotodokumentationen, Zuchtbescheinigungen, Einfuhrgenehmigungen, Gutachten etc.) ein. • Der Antrag und die Unterlagen werden, werden geprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Ausnahmebescheinigung erteilt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine Frist
weiterführende Informationen	**Bundesamt für Naturschutz** URL: https://www.bfn.de/
Hinweise	• Ein Verstoß gegen das Vermarktungsverbot kann als eine Ordnungswidrigkeit (§ 69 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG) geahndet oder sogar strafrechtlich (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 oder § 71a Abs. 2 BNatSchG) verfolgt werden. • Zu den Sorgfaltspflichten eines jeden Halters artengeschützter Exemplare gehört es, sich bereits vor dem Erwerb eines Exemplars einer geschützten Art zu versichern, dass entsprechende Legalitätsnachweise vorliegen. • Tiere mit ungültigen, fehlerhaften, unvollständigen oder fehlenden Legalitätsnachweisen (Herkunftsnachweisen) dürfen weder angeboten noch erworben werden. • Kann für ein Tier die rechtmäßige Herkunft nicht eindeutig nachgewiesen werden, kann dies aufgrund der zweifelhaften Herkunft zur Beschlagnahme und

Modul	Sachverhalt
	dauerhaften Einziehung (Wegnahme) führen. Die Kosten der Unterbringung trägt dann die Person, bei der die Exemplare beschlagnahmt wurden.
Rechtsbehelf	Verpflichtungsklage
Kurztext	• Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Erteilung • Anhang-A-Arten unterliegen nach EU-Recht einem Vermarktungsverbot. Davon kann in bestimmten Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden • Antrag auf Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Erteilung • Betrifft Papageien, Landschildkröten, Rio-Palisander, einige Schlangen und Warane, Elfenbein, Pelze wie Ozelot u.a. • zuständig: Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Kreisverwaltungen der Kreise sowie Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte.
Formulare	
Ursprungsportal	Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten beantragen, Applying for a certificate of exemption from the marketing ban for Annex A species